

NEUE GEMEINDEORDNUNG			BITTE DIESE SPALTE VERWENDEN FÜR IHREN KOMMENTAR BZW. FÜR IHRE VERNEHMLASSUNG ZUR GO-TOTALREVISION
		Verweis auf die gültige GO (Link)	
I. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1	Gemeindeordnung	Art. 1	
	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2	Gemeindeart	Art. 2	
	Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.		
II. Die Stimmberechtigten			
A. Politische Rechte			
Art. 3	Wählbarkeit	Art. 3	
	Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialkommission und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben.		
B. Urnenwahlen und –abstimmungen			
Art. 4	Urnenwahlen	Art. 5	
	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:		
	1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw.		

	des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,		
	2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,		
	3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,		
	4. die Mitglieder der Sozialkommission,		
	5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.		
Art. 5	Verfahren	Art. 6 und Art. 7	
	1 Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlvorschlägen.		
	2 Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.		
	3 Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.		
Art. 6	Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 8	
	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:		
	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	Die vorberatende Gemeindeversammlung (GV) vor Urnenabstimmungen entfällt. Der Gemeinderat (GR) wird künftig bei wichtigen Geschäften eine Informationsversammlung durchführen. Alternative bei vorberatender GV: nur Gemeindegeschäfte werden vorberaten	
	2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über	Erhöhung der Kompetenzen für die	

GEMEINDE ZELL ZH – ENTWURF FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG (GO-Totalrevision)

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

	CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,	GV um CHF 1'000'000.00 resp. CHF 100'000.00 für wiederkehrende Ausgaben	
	3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,		
	4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,		
	5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,		
	6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,		
	7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,		
	8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 2'500'000.00,		
	10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'500'000.00.		
Art. 7	Fakultatives Referendum	Art. 9	
	1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.		

	2 Im Übrigen sind folgende Beschlüsse vom fakultativen Referendum ausgenommen:		
	1. Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung		
	2. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht		
	C. Gemeindeversammlung		
Art. 8	Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 12	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:		
	1. die Personalverordnung,		
	2. die Polizeiverordnung,		
	3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.		
Art. 9	Planungsbefugnisse	Art. 13	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:		
	1. des kommunalen Richtplans,		
	2. der Bau und Zonenordnung,		
	3. des kommunalen Erschliessungsplans,		
	4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen		
Art. 10	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 14	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:		
	1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,		

GEMEINDE ZELL ZH – ENTWURF FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG (GO-Totalrevision)

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

	2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,		
	3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,		
	4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,		
	5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,		
	6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.		
Art. 11	Finanzbefugnisse	Art. 15	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:		
	1. die Festsetzung des Budgets,		
	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,		
	3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,		
	4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,		
	5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,		
	6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,		

	7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,		
	8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,		
III. Die Gemeindebehörden			
A. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 12	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 20	
	Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.		
B. Gemeinderat			
Art. 13	Zusammensetzung	Art. 21	
	1 Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		
	2 Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 14	Wahlbefugnisse	Art. 22	
	1 Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zu-	Die Wahl der Mitglieder der Schulpflege und Sozialbehörde ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.	

	ständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		
	2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.		
Art. 15	Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 23	
	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.		
Art. 16	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 24	
	1 Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.		
	2 Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:		
	1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,		
	2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,		
	3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,		
	4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,		
	8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,		
	9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutz-		

GEMEINDE ZELL ZH – ENTWURF FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG (GO-Totalrevision)

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

	massnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,		
	10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,		
	11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,		
	12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,		
	13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.		
Art. 17	Finanzbefugnisse	Art. 25	
	1 Der Gemeinderat ist zuständig für:		
	1. den Ausgabenvollzug,		
	2. gebundene Ausgaben,		
	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,	bislang Fr. 100'000.00, bei ICT-Ersatz, der Bürger kann via Budgetgenehmigung dem Betrag zustimmen	
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,	Anpassung der Kompetenzen von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00	
	5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,		
	6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1'500'000.00,	Der neue Betrag macht den GR handlungsfähig und ist zeitgemäss.	
	7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00.		
	2 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.		

Art. 18	Übertragung von Aufgaben		
	1 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.		
	2 Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
	4 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.		
	C. Schulpflege		
Art. 19	Zusammensetzung	Art 35	
	1 Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		
	2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 20	Antragsrecht	neu	
	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		
Art. 21	Wahlbefugnisse	Art. 37	
	Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		

GEMEINDE ZELL ZH – ENTWURF FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG (GO-Totalrevision)

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

Art. 22	Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 38	
	Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.		
Art. 23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 39	
	1 Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
	2 Die Schulpflege ist weiter zuständig für:		
	1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,		
	2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,		
	3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,		
	4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.		
Art. 24	Finanzbefugnisse	Art. 40	
	1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:		
	1. den Ausgabenvollzug,		
	2. gebundene Ausgaben,		

GEMEINDE ZELL ZH – ENTWURF FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG (GO-Totalrevision)

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)

	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,		
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.		
	2 Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.		
Art. 25	Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege	Art. 41	
	1 Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.		
	2 Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.		
Art. 26	Übertragung von Aufgaben	neu	
	1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.		
	2 Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		

D. Sozialkommission (Eigenständige Kommission)			
Art. 27	Zusammensetzung	Art. 29	
	Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.		
Art. 28	Aufgaben	Art. 30	
	1Die Sozialkommission besorgt selbständig die Sozialhilfe. 2Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. 3Die Sozialkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.		
Art. 29	Finanzbefugnisse	Art. 31	
	Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.00 im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr.		
E. Unterstellte Kommissionen			

Art. 30	Anzahl und Besetzung		
	1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:		
	1. Energiekommission		
	2. Umweltkommission 3. Planungs- und Baukommission	Die bisherige Kommission Landschaft und Natur erhält neu die Bezeichnung Umweltkommission. Die Sicherheitskommission wurde bei der letzten GO-Revision abgeschafft und wird deshalb nicht in der neuen GO festgelegt (vgl. Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21.05.2017, Link). Ein effizientes Gremium, das sich mit der kommunalen Sicherheit befasst wird neu in einem separaten GR-Erlass festgelegt.	
	2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
	3 Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus.		
F. Rechnungsprüfungskommission			
Art. 31	Zusammensetzung	Art. 44	
	1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.		
	2 Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 32	Prüfungsfristen	Art. 47	
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		

Art. 33	Finanztechnische Prüfstelle	neu	
	Der Gemeinderat bestimmt die Prüfstelle.		
IV. Schlussbestimmungen			
Art. 34	Inkrafttreten		
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.		
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse		
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben.		
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>			

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit diesem Vernehmlassungsverfahren sind alle sachdienlichen Unterlagen abrufbar unter www.zell.ch via Direktlink „Totalrevision Gemeindeordnung“ (rechtsgültige GO, Vernehmlassungsformular zur GO-Totalrevision, neues Gemeindegesetz). – Haben Sie besten Dank im Voraus für Ihre geschätzte Vernehmlassung, die Sie bitte auf diesem Dokument in der grau hinterlegten Spalte eintragen und per E-Mail an info@zell.ch einreichen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE ZELL ZH – ENTWURF FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR GEMEINDEORDNUNG (GO-Totalrevision)

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



GEMEINDERAT ZELL ZH, Telefon 052 397 03 10, E-Mail info@zell.ch, www.zell.ch